

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 3 Aktuelles zu Gläubigerversammlung und Eigenverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem weiteren Newsletter möchten wir Sie heute über den aktuellen Stand des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG informieren.

Drohende Anfechtbarkeit einer Vertreterwahl?

In unserem letzten Newsletter hatten wir über die Einberufung der Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger berichtet, welche am 30. Mai 2014, in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Düsseldorf stattfinden wird. Die Versammlung wurde durch das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 8. Mai 2014 einberufen. Wie sich nun heraus gestellt hat, ist dieser Beschluss möglicherweise fehlerhaft. Als Konsequenz droht die Anfechtung von Beschlüssen, welche auf der Versammlung getroffen werden.

Nach den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG), hat der Einberufende zu jedem Gegenstand über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Erforderlich ist eine konkrete Beschlussempfehlung, also ein Beschlussantrag. Dies soll den Anleihegläubigern ermöglichen, sich auf die Versammlung vorzubereiten. Werden Gegenstände der Tagesordnung nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht, dürfen Beschlüsse zu diesen Punkten nicht gefasst werden. Geschieht dies trotzdem, droht eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse. Wer alles auf der Versammlung für das Amt des gemeinsamen Vertreters kandidiert, ist nicht bekannt. Eine Vorbereitung auf die Versammlung ist somit nicht möglich. Von unserer Seite wird die One Square Advisors GmbH kandidieren. Wir unterstützen diese Kandidatur, die Gesellschaft ist uns als erfahren und kompetent bekannt.

Im Ergebnis ist nun zu befürchten, dass zwar möglicherweise gar ein gemeinsamer Vertreter gewählt wird, diese Abstimmung aber anschließend angefochten werden wird und somit rechtliche Streitigkeiten das weitere Verfahren erschweren und behindern. Von Seiten der Anleihegläubiger wurde das Amtsgericht Düsseldorf auf diese Umstände hingewiesen. Ein Antrag den Tagesordnungspunkt zu ändern und einen konkreten Wahlvorschlag zu machen, wurde abgelehnt.

SdK für Beendigung der Eigenverwaltung

Kritisch betrachtet die SdK auch die Entwicklungen im Verfahren der Eigenverwaltung. Mit dem Instrument der Eigenverwaltung hat der Gesetzgeber ein besonderes

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE3833040310080751450
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

insolvenzrechtliches Verfahren geschaffen, bei dem der insolvente Schuldner weiterhin die Geschäfte führen darf. Allerdings wird ihm ein Sachwalter beigelegt, welcher ihn überwacht. Durch die Wahl der Eigenverwaltung soll die besondere Kenntnis des Schuldners über sein Unternehmen genutzt werden. Eine Eigenverwaltung kann angeordnet werden wenn keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Dies ist nach Auffassung der SdK nicht mehr der Fall; wir erwarten eine bessere Befriedigung der Anleihegläubiger im Rahmen eines klassischen Insolvenzverfahrens, bei welchem die Geschäftsführung durch einen Insolvenzverwalter übernommen wird. Deshalb hat die SdK, gemeinsam mit einigen institutionellen Anlegern, bei dem Insolvenzgericht den Antrag gestellt, die Eigenverwaltung zu beenden.

Interessenvertretung im Gläubigerausschuss

Die SdK ist Mitglied des gebildeten Gläubigerausschusses, welcher die Aufgabe hat, die Arbeit des Insolvenzverwalters zu unterstützen und zu überwachen und die Interessen der jeweiligen Gläubiger zu vertreten. Die SdK setzt sich in diesem Ausschuss für die Interessen der Anleger ein. Leider gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der insolventen Schuldnerin, unserer Meinung nach, als eher schwierig. Auch dies ist ein Grund für die SdK einer Fortführung der Eigenverwaltung entgegen zu treten. Die SdK wird weiter den Fortgang des Verfahrens begleiten und Sie auf dem Laufenden halten.

SdK prüft Unterlagen

Der SdK liegen Unterlagen vor, die unseres Erachtens auf mögliche strafrechtlich relevante Sachverhalte hinweisen, die auch relevant bezüglich der Emission der Anleihen sein könnten. Die SdK wertet die Unterlagen derzeit noch aus und kann derzeit hierzu keine näheren Angaben machen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 28. Mai 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG!